



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Nachrichtlich an die Trägerverbände

Aktenzeichen:

405 - 5165

bei Antwort bitte angeben

Herr Suchanek

Telefon 0211 8618-3232

Telefax 0211 8618- 4444

Dirk.suchanek@mgepa.nrw.de

**Festlegung der Jahresbezugswerte zur Ermittlung der  
anererkennungsfähigen Aufwendungen stationärer und  
teilstationärer Pflegeeinrichtungsgemäß der Verordnung zur  
Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen  
und nach § 92 SGB XI (APG DVO) in Festsetzungsbescheiden  
nach § 12 Absatz 3 APG DVO**

17. Juli 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Festsetzungsbescheiden nach § 12 Absatz 3 APG DVO NRW  
sind hinsichtlich der nach §§ 2 Absatz 2, 6 Absatz 2, 21 Absatz 1 Nr. 1  
APG DVO NRW anererkennungsfähigen Aufwendungen folgende Werte  
zu Grunde zu legen (Zusammenfassung der bisherigen Erlasse und  
**Setzung der Werte für 2018**):

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mais.nrw.de

www.mais.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Jahr	Angemessenheitsgrenze gemäß § 2 Absatz 2 APG DVO vollstationär	Angemessenheitsgrenze gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 1 APG DVO teilstationär	Betrag nach § 6 Absatz 2 APG DVO
2014	1.887,00 €	1.590,00 €	18,77 €
2015	1.897,63 €	1.598,96 €	18,87 €
2016	1.911,81 €	1.610,90 €	19,01 €
2017	1.947,24 €	1.640,76 €	19,37 €

Jahr	Angemessenheitsgrenze gemäß § 2 Absatz 2 APG DVO vollstationär	Angemessenheitsgrenze gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 1 APG DVO teilstationär	Betrag nach § 6 Absatz 2 APG DVO
2018	1.987,99 €	1.675,10 €	19,77 €

Abweichend davon gelten für Regelfestsetzungen unabhängig vom Beginn der eigentlichen Festsetzung und dem Zeitpunkt der Entscheidung, immer die Werte des Kalenderjahres in dem der Antrag nach § 12 Abs. 3 Satz 2 APG DVO zu stellen ist.

Für das derzeit laufende Verfahren sind daher folgende Werte zu Grunde zu legen:

Festsetzungszeitraum und Antragszeitpunkt	Angemessenheitsgrenze gemäß § 2 Absatz 2 APG DVO vollstationär	Angemessenheitsgrenze gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 1 APG DVO teilstationär	Betrag nach § 6 Absatz 2 APG DVO
2016 / 2017, Antrag im Jahr 2015	1.911,81 €	1.610,90 €	19,01 €
2017, Antrag in Jahr 2015, 2016 oder 2017 (wg. Allgemeinverfügung)	1.911,81 €	1.610,90 €	19,01 €

Grundlage dieser Entscheidung ist die (verfassungs-) rechtlich gebotene Gleichbehandlung für alle Einrichtungen, die im Rahmen des Regelfestsetzungsverfahrens einen Antrag auf Festsetzung der Investitionskosten gestellt haben, unabhängig davon, wann dieser Antrag gestellt wurde oder Entscheidungsreife erlangte.

Anderenfalls wären Einrichtungen, die frühzeitig einen Antrag gestellt haben, gegenüber Einrichtungen, die erst im Jahr 2017 den Antrag auf Festsetzung für 2017 gestellt haben oder dessen Entscheidungsreife erst im Laufe des Jahres 2017 eintrat, benachteiligt, während der wirtschaftlich zu vermutende Vorteil einer Beibehaltung der alten Investitionskostenwerte in 2016 für Einrichtungen, die sich bewusst

erst 2017 den neuen Regelungen unterwerfen wollten, durch die erhöhten für 2017 festgesetzten Beträge noch weiter steigen würde.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Markus Leßmann